





Einleitung

Dieser Code of Conduct für Lieferanten („Code“) definiert die Grundsätze und Anforderungen von Bunzl plc und deren Tochtergesellschaften („unser Unternehmen“) an seine Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen. Der Code orientiert sich einerseits an den Grundsätzen und Anforderungen, die wir von den Mitarbeitern unseres Unternehmens erwarten, sowie andererseits an den Erwartungen unserer Kunden uns gegenüber.

Wir arbeiten mit unseren Lieferanten zusammen, damit diese zufriedenstellende Standards in allen Bereichen der Corporate Responsibility (CR) einhalten, insbesondere im Umgang mit ihren Mitarbeitern. Dadurch können wir sicherstellen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen unseren eigenen Zielen im Bereich CR sowie den Erwartungen unserer Kunden gerecht werden.

Der Code soll unsere Lieferanten dabei unterstützen, die richtigen, ethisch korrekten Entscheidungen zu treffen. Wir unterstützen unsere Lieferanten nach Kräften dabei, den Code einzuhalten. Jedoch werden wir angemessene Maßnahmen gegen Lieferanten ergreifen, wenn diese nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Code einzuhalten.

Wir verlangen von Lieferanten, die Grundsätze und Anforderungen des Codes zu beachten und alle angemessenen Mittel einzusetzen, damit die kontinuierliche Durchsetzung des Codes in ihren eigenen Lieferketten sichergestellt ist. Dies schließt Unterauftragnehmer, auf die sie zur Abwicklung der von unserem Unternehmen erteilten Aufträge zurückgreifen, mit ein.



Geschäftsgebaren, Ethik-Kodex

Wir möchten sicherstellen, dass unsere Geschäfte in jeder Hinsicht nach strengen ethischen, fachlichen und rechtlichen Normen geführt werden.

Interessenkonflikte

Lieferanten haben Situationen zu vermeiden, in denen persönliche Interessen mit den Interessen ihres eigenen bzw. unseres Unternehmens in Konflikt geraten bzw. den Anschein eines solchen Konflikts erregen könnten. Jeder Lieferant muss sicherstellen, dass das Verhalten seiner Mitarbeiter ihnen keinen persönlichen Vorteil gegenüber unserem Unternehmen, dem Lieferanten oder Dritten, mit denen unser Unternehmen handelt, verschafft bzw. nicht den Eindruck einer solchen Vorteilsnahme erweckt.

Werden Geschenke, Bewirtung und Zuwendungen an Mitarbeiter unseres Unternehmens oder an mit unserem Unternehmen verbundene Personen oder im Namen unseres Unternehmens an Dritte vergeben bzw. von diesen Mitarbeitern oder Personen angenommen, so stellt dies eine Quelle für einen potenziellen Interessenkonflikt dar. Wesentliche Geschenke, Bewirtungen oder Zuwendungen, die wahrscheinlich als Einflussnahme auf Entscheidungen angesehen werden können, sind inakzeptabel.

Bestechung und Korruption

Es verstößt gegen die Richtlinien unseres Unternehmens, illegale Zahlungen oder Anreize wie z. B. Bestechungsgelder oder Schmiergeldzahlungen zu leisten bzw. entgegenzunehmen oder sonstige korrupte Praktiken anzuwenden.

Eine Bestechung kann dann vorliegen, wenn Unternehmens- oder Regierungsvertretern eine beliebig geartete Form von Geschenk, Entgelt, Belohnung oder Vorteil gewährt oder angeboten wird, um dadurch einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu sichern bzw. um den Empfänger zu einem ordnungswidrigen Handeln zu verleiten oder für ein ordnungswidriges Handeln zu belohnen. Eine Bestechung kann ferner bereits dann vorliegen, wenn es für den Empfänger unangemessen wäre, einen solchen Vorteil zu akzeptieren. Bestechung kann auch dann vorliegen, wenn Bestechungsgeld durch Dritte angeboten bzw. gewährt wird.

Beispiele für Bestechung bzw. Schmiergeldzahlungen sind unter anderem:

- unverhältnismäßige bzw. regelmäßige bzw. im Zusammenhang mit laufenden Geschäftsverhandlungen stehende Geschenke, Mahlzeiten, Unterhaltungsangebote oder Reisekosten;

- die unbezahlte Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Einrichtungen oder Eigentum des Unternehmens;
- Barzahlungen, Darlehen, Kreditbürgschaften oder sonstige Kredite;
- die Gewährung von Vorteilen an Familienmitglieder eines potenziellen Kunden, Amtsträgers oder Regierungsbeamten;
- die Vergabe eines Unterauftrags an eine Person, die mit einer den Hauptauftrag vergebenden Person in Verbindung steht;
- die Beauftragung eines lokalen Unternehmens, das einem Familienmitglied eines potenziellen Kunden oder eines Amtsträgers bzw. Regierungsbeamten gehört;
- Zahlungen, um die Erbringung routinemäßiger behördlicher Handlungen (wie z. B. die Erteilung von Visa oder die Zollabfertigung) zu beschleunigen bzw. zu erleichtern.

Lieferanten und deren Mitarbeiter müssen alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. Für den Fall, dass kein Gesetz zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption anwendbar ist bzw. ein anwendbares Gesetz weniger strenge Bestimmungen als die im UK Bribery Act 2010 dargelegten Bestimmungen aufweist, müssen Lieferanten sowie deren Vertreter und Mitarbeiter die Vorschriften des UK Bribery Act 2010 einhalten. Von Lieferanten wird verlangt, dass sie über Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verfügen und diese regelmäßig überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass Mitarbeiter oder andere mit ihrem Unternehmen in Verbindung stehende Personen Bestechungs- oder Korruptionsdelikte begehen.

Handel mit Aktien von Bunzl (Insiderhandel)

Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren wie Aktien oder Unternehmensanteilen auf Grundlage von nicht-öffentlichen Informationen über das betreffende Unternehmen stellt eine Verletzung von Gesetzen gegen Insiderhandel dar und ist strengstens verboten. Gleichfalls ist die Offenlegung derartiger Insiderinformationen an andere Personen, die Wertpapiere kaufen oder verkaufen, verboten. Im Allgemeinen können Insiderinformationen als preissensibel eingestuft werden, wenn sie von einem verständigen Anleger bei der Frage, ob er Aktien des die Informationen betreffenden Unternehmens kaufen, halten oder verkaufen sollte, als wichtig erachtet werden. Insiderinformationen können sich auch auf neue Produkte, neue Geschäftsbeziehungen, eine signifikante Übernahme oder Veräußerung sowie auf wichtige Änderungen im Management beziehen. Die genannten



Arbeitspraktiken und Menschenrechte

Einschränkungen gelten für Geschäfte mit Aktien von Bunzl plc durch Lieferanten, deren Mitarbeiter sowie ihnen nahestehende Personen.

Schutz vertraulicher Informationen

Gelegentlich kann es vorkommen, dass Lieferanten unseres Unternehmens Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Kein Lieferant ist ohne ordnungsgemäße Befugnis berechtigt, zu anderen als die für die ordnungsgemäße, legitime Erfüllung ihrer Pflichten benötigten Zwecke auf Geschäftsgeheimnisse bzw. vertrauliche geschäftliche oder persönliche Informationen zuzugreifen, diese zu ändern, sie offenzulegen oder sie zu nutzen. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt über das Ende der Geschäftsbeziehung mit Lieferanten hinaus bestehen und deckt sogleich die Offenlegung gegenüber anderen mit ab. Lieferanten sind verpflichtet, Vertraulichkeitsvereinbarungen in Bezug auf vertrauliche Informationen unseres Unternehmens einzuhalten.

Schutz und ordnungsgemäße Verwendung von Vermögenswerten unseres Unternehmens

Gelegentlich kann es vorkommen, dass Lieferanten unseres Unternehmens Zugang zu Vermögenswerten unseres Unternehmens erhalten. In diesem Fall sind sie für den Schutz und den sorgsamen Umgang mit derartigen Vermögenswerten verantwortlich. Allen Lieferanten und deren Mitarbeitern ist es untersagt, Geschäftsmöglichkeiten, die sich aus der Verwendung von Vermögenswerten unseres Unternehmens ergeben, für sich selbst zu nutzen.

Sanktionen

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit sämtlichen internationalen handelsrechtlichen Vorschriften und Sanktionen ausüben. Lieferanten dürfen unserem Unternehmen weder direkt noch indirekt Materialien oder Dienstleistungen aus Ländern, von Personen oder von Einheiten bereitstellen, gegen die Handelsstrafmaßnahmen, ein Handelsembargo, Exportkontrollen oder sonstige Handelsbeschränkungen verhängt wurden.

Steuergesetze

Wir nehmen unsere steuerlichen Pflichten ernst und erwarten dasselbe von unseren Lieferanten. Wenn Lieferanten für oder im Namen unseres Unternehmens agieren, dürfen sie sich nicht wissentlich an der Hinterziehung von Steuern jedweder Art beteiligen.



Umwelt

Unser Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, die von uns ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt, darunter Faktoren, die zum Klimawandel beitragen, zu reduzieren. Dieses Ziel möchten wir durch die Verpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung sowie zur Einhaltung der Umweltvorschriften in den Rechtsprechungen, in denen unser Unternehmen tätig ist, erreichen. Wir fördern die Abfallreduzierung durch den Verzicht auf Verpackungen und treiben gleichzeitig die Aspekte Wiederverwertung und Recycling in unseren Betriebsabläufen voran. Wir möchten Ressourcen schonen und das Abfallaufkommen soweit wie möglich minimieren. Des Weiteren möchten wir Wasser, Energie und Rohstoffe effizient einsetzen und dem Abholzen von Wäldern entgegenwirken.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie vergleichbare Umweltschutzanforderungen erfüllen.

Qualität von Gütern und Dienstleistungen

Wir erwarten, dass sämtliche an unser Unternehmen gelieferten Güter bzw. für unser Unternehmen erbrachten Dienstleistungen den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen. Bei Gütern erstreckt sich eine solche Compliance nicht nur auf das Herkunftsland (in dem das Produkt bezogen oder hergestellt wurde), sondern auch auf die Bestimmungsländer sowie alle anwendbaren internationalen handelsrechtlichen Vorschriften und Sanktionen. Darüber hinaus erstreckt sie sich auf alle Eigenschaften der Güter, einschließlich Verpackung, sowie auf Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen. Sollten Bedenken hinsichtlich der Produktsicherheit, Qualitätskontrolle oder Rechtskonformität bestehen, sind Lieferanten dafür verantwortlich, unser Unternehmen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Gegenüber unserem Unternehmen erbrachte Dienstleistungen sind durch angemessen qualifiziertes und geschultes Fachpersonal mit der erforderlichen Sorgfalt sowie zu einem solch hohen Qualitätsstandard zu erbringen, der von uns unter allen Umständen erwartet werden darf, und müssen in jeder Hinsicht mit dem Auftrag übereinstimmen.

Gelieferte Güter müssen in jeder Hinsicht den Anforderungen in Aufträgen bzw. Spezifikationen unseres Unternehmens und/oder bereitgestellten Mustern oder wie vom Lieferanten und dessen Vertretern avisiert entsprechen.

Lieferanten dürfen von uns erhaltene Aufträge nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Unternehmens per Unterauftrag weitervergeben.



Offenlegung/Äußerung von Bedenken

Lieferanten sind angehalten, vermeintliche oder tatsächliche Verstöße gegen den Code oder Verstöße gegen geltende Gesetze, die unser Unternehmen betreffen oder sich auf unser Unternehmen auswirken, zu melden. Dies schließt vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten von Mitarbeitern unseres Unternehmens mit ein. Entsprechende Meldungen können an die lokale Tochtergesellschaft unseres Unternehmens, mit welcher der Lieferant eine Geschäftsbeziehung unterhält, gemeldet werden. Sollte dies aus beliebigem Grund nicht möglich sein, können Lieferanten entsprechende Meldungen auch an die Zentrale unseres Unternehmens per E-Mail an TellBunzl@bunzl.com wenden.

Audit und Beendigung von Verträgen

Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Codes durch den Lieferanten mittels Audits und Prüfungen zu verifizieren. Lieferanten unseres Unternehmens verpflichten sich, uns während der üblichen Geschäftszeiten angemessenen Zugang zu den erforderlichen Büchern und Unterlagen zu gewähren und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir billigerweise verlangen können, um festzustellen, ob der Lieferant den Code zu unserer Zufriedenheit einhält. Lieferanten, die bei einer ersten Bewertung/Prüfung nicht alle Anforderungen erfüllen, erhalten innerhalb eines für die jeweiligen Umstände als angemessen erachteten Zeitraums Gelegenheit zur Nachbesserung.

- Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, falls:**
- festgestellt wird, dass an den Standorten, an denen unsere Produkte hergestellt oder bezogen werden, inakzeptable Verhältnisse herrschen. Zu diesen Praktiken gehören die im Abschnitt „Arbeitspraktiken und Menschenrechte“ des Kodex genannten Grundsätze sowie jeder Verdacht auf tatsächliche oder vermeintliche Bestechung und Korruption (oder Fälle von Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne), oder
 - unser Unternehmen Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant keine ausreichenden oder ernst gemeinten Fortschritte bei der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erzielt.

Geeignete Maßnahmen können die Aussetzung von Aufträgen, die Reduzierung von Aufträgen, die Kündigung ausstehender Aufträge, die Beendigung der Geschäftsbeziehung und rechtliche Schritte gegen den betroffenen Lieferanten umfassen.

März 2023



Bunzl plc
York House
45 Seymour Street
London
W1H 7JT